

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 2 SGB V

über eine Beauftragung einer externen Institution

vom 20. September 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss gem. § 91 Abs. 2 SGB V beschließt vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 SGB V eine Institution mit der Bearbeitung des folgenden Themas zu beauftragen:

„Testgüte hinsichtlich der Entdeckungsrate fetaler Anomalien:

Welche Testgüte hinsichtlich der Detektion fetaler Anomalien im Rahmen des Schwangerschafts-Ultraschall-Screenings ist in Abhängigkeit von der Qualität der Untersuchung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Nackenödems (=Nackenfalte und nuchal translucency = nuchale Transparenz) zu erwarten? [Bearbeitung zusätzlicher Fragestellungen zu begrenzten Einzelthemen z.B. sonografische Bestimmung der Chorionizität bei Mehrlingsschwangerschaften]“

Die Festlegung der Institution erfolgt durch Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Besetzung nach § 91 Abs. 5 SGB V.

Siegburg, den 20. September 2005

Gemeinsamer Bundesausschusses

Der Vorsitzende



Dr. jur. R. Hess